

## I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Alle Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Sie gelten bei Unternehmern auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. AGB des Kunden finden keine Anwendung.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
3. Rechtserhebliche Erklärungen, die uns gegenüber nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist entweder (a) der Verkauf (Lizenzkauf) oder (b) die Vermietung (Lizenzvermietung) von Standardsoftware und/oder (c) die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen (z.B. Installation, Schulung), oder (d) die Anfertigung von Fotoplot-Filmen. Im Falle von (a) und (b) gilt, wir sind lediglich Vertriebspartner der Rechteinhaber. Die Standardsoftware wird nicht von uns programmiert oder entwickelt.
2. Bei Lizenzkauf ist Vertragsgegenstand die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung der dauerhaften -nicht ausschließlichen- Nutzungsrechte. Bei Lizenzvermietung ist Gegenstand die Lieferung der Standardsoftware und die Einräumung zeitlich befristeter -nicht ausschließlicher- Nutzungsrechte. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
3. Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
4. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der Vertrag oder die Auftragsbestätigung, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich vereinbart oder schriftlich bestätigt wurden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
5. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung unserer Geschäftsleitung.

## III. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Produktbeschreibungen, o.ä. – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Auf Anforderung erstellte Kostenvoranschläge sind ebenfalls unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Relevant ist das Datum des Zugangs beim Kunden. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung erklärt werden.

## IV. Rechteeinräumung

1. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, bei Lizenzkauf zeitlich unbefristete und bei Lizenzvermietung zeitlich auf die Laufzeit beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzbedingungen des Rechteinhabers, welche Gegenstand des Vertrages sind.
2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen, diese ist als Sicherungskopie zu kennzeichnen. Es ist ein Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
3. Eine Weitergabe der erworbenen Software-Lizenzen, insbes. Weiterverkauf und Vermietung, sind untersagt, außer es wurde etwas anderes vereinbart.
4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

## V. Schulungen

1. Schulungen erfolgen beim Kunden, der die entsprechenden Räumlichkeiten und technische Ausrüstung (Hardware und Software) zur Verfügung stellt, sofern nicht ein anderes vereinbart ist.
2. Wir können einen Schulungstermin aus wichtigem Grund absagen. Wir werden dem Besteller die Absage rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
3. Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden haben wir die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt Abschnitt V. Gewährleistung, Ziff. 8 dieser AGB.

## VI. Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugangsmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
2. Unter Hinweis auf die Schadensminderungspflicht gilt: Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
3. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung, für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; Fehlerfreiheit wird nicht garantiert. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
4. Der Besteller hat bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung mitzuwirken, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt (Reproduzierbarkeit), uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Fehler sind genau zu beschreiben, sodass diese reproduzierbar sind. Es ist konkret – unter Nennung als durchgeführten Schritte – anzugeben, bei welcher Tätigkeit der Fehler aufgetreten ist.

5. Bei Sachmängeln können wir zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
6. Würden wir deshalb mit der Fehleranalyse in Anspruch genommen, da die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, können wir die dadurch entstandenen Mehrkosten geltend machen. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller, § 254 BGB gilt entsprechend.
7. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder dem Kunden nicht zumutbar, kann er entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen, dies gilt jedoch nicht bei unwesentlichen Mängeln. Es gelten die Haftungsbeschränkungen dieser AGB. Die Nacherfüllung ist nicht fehlgeschlagen, wenn dem Kunden ein „workaround“ mitgeteilt wurde und dieser für den Kunden zumutbar ist.
8. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

## VII. Verjährungsfristen

1. Die Verjährungsfrist beträgt
  - a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
  - b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
  - c) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang: (a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt, (b) bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, (c) bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haften wir in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist außer bei Vorsatz beschränkt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

## IX. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunde aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Der Besteller kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

## X. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Zitzmann GmbH.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.